



## **Markt Schwarzenfeld**

### **Teilweise Rückerstattung der Umsatzsteuer für Hausanschlüsse und Herstellungsbeiträge zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage**

#### **So erhalten Sie Ihr Geld zurück:**

**Wenn Sie Ihre Umsatzsteuer zurückerstattet bekommen wollen, können sie dies ab sofort beim Markt Schwarzenfeld beantragen.**

Wir benötigen den ausgefüllten, unterschriebenen Antrag ([www.schwarzenfeld.de](http://www.schwarzenfeld.de))  
Wir melden uns bei Ihnen, schreiben Sie persönlich an und zahlen Ihnen den Differenzbetrag zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz per Banküberweisung aus.

#### **Hier finden Sie Antworten auf viele Fragen zur Umsatzsteuer-Rückerstattung.**

##### **1. Bin ich berechtigt, die Rückzahlung zu erhalten?**

Erstattungsberechtigt ist der Adressat des Ausgangsbescheides bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstückseigentum durch Kauf oder Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt.

##### **2. Muss ich einen Antrag auf Rückerstattung stellen?**

Ja, einen Antrag finden betroffene Beitragspflichtige auf unserer Homepage [www.schwarzenfeld.de](http://www.schwarzenfeld.de). Das Formular kann auch im Rathaus Schwarzenfeld, Zimmer Nr. 109 abgeholt werden. Sie können uns auch anrufen (09435/309-213), dann schicken wir Ihnen einen Antrag zu.

##### **3. Für welchen Zeitraum wird eine Rückerstattung gewährt?**

Betroffen sind alle Bescheide über einen Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage und alle Bescheide über Grundstücksanschlusskosten, die seit Mitte 2000 mit dem vollen Steuersatz von 16 bzw. 19 Prozent erstellt wurden.

##### **4. Muss die Rückerstattung innerhalb einer Frist beantragt werden?**

Nein, eine Frist ist nicht festgelegt.

##### **5. Ich bin Mieter. Betrifft mich die Steuerrückerstattung?**

Nein, von der Steuerrückerstattung ist nur der Hauseigentümer betroffen.

##### **6. Ich habe das Grundstück inzwischen verkauft. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ja, da Sie seinerzeit Beitragspflichtiger waren.

##### **7. Ich habe das Grundstück geerbt. Der Erblasser hat die Beiträge / Grundstücksanschlusskosten bezahlt. Kann ich mit einer Rückerstattung rechnen?**

Die Rückerstattung kann mit einer Kopie der Rechnung und mit der Vorlage des Erbscheins beantragt werden.

**8. Ich habe die Bescheide nicht mehr. Kann ich dennoch eine Rückerstattung bekommen?**

Ja, wenn durch andere Merkmale zweifelsfrei feststellbar ist, dass Sie Beitragspflichtiger waren.

**9. Ich habe mich von meinem Ehepartner getrennt. Wir haben seinerzeit die Rechnung gemeinsam bezahlt. Können wir beide mit einer Rückerstattung rechnen?**

Ein durch die Steuerkorrektur entstandenes Guthaben steht Ihnen dann auch gemeinsam zu. Die Erstattung kann allerdings nur an einen ausgezahlt werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des jeweils anderen vorliegen.

**10. Betrifft die Rückerstattung auch die gezahlten Beiträge für die Abwasseranlage?**

Nein, die Abwasseranlage unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

**11. Habe ich Anspruch auf Zinsen für die zu viel bezahlte Umsatzsteuer?**

Die bezahlte Umsatzsteuer wurde seinerzeit gleich an das Finanzamt weitergeleitet. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.